

Datum: 23.02.2016
 Amt: Ortsbauamt
 Verantwortlich: Laib, Ulrike
 Aktenzeichen: 632.21
 Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Bauantrag
Flst. 633/1 - 633/5 und 633/8
- Anbau Überdachung an bestehendes Heulager/Weideunterstand

Ausschuss für 15.03.2016 **öffentlich** **beschließend**
Technik und Umwelt

Anlagen:
 Lageplanskizze, M 1:1500
 Grundriss und Schnitt, M verkleinert
 Ansichten, M verkleinert

Kommunikation:
 Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
 Teilhaushalt: Produktgruppe:
 Investitionsmaßnahme
 Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl Gesamt		

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.

2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.
3. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen und Hinweise
 - 3.1 Das Vorhaben ist zweckgebunden und darf daher nur für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden. Eine Nutzungsänderung ist unzulässig.
 - 3.2 Die Farbgebung soll unauffällig sein; leuchtende oder reflektierende Farben und Materialien sind unzulässig.
 - 3.3 Das Bauvorhaben ist mit ortstypischen und standortgerechten Büschen und Laubbäumen gegen Sicht ausreichend zu decken und einzugrünen.
 - 3.4 Für die öffentlich rechtliche Erschließung (Zugang und Zufahrt) hat der Bauherr auf seine Kosten zu sorgen.
 - 3.5 Auf die Unmöglichkeit einer Wasserversorgung und des Anschlusses an die öffentlichen Entwässerungsanlagen wird hingewiesen.

Sachdarstellung:

Beantragt wird die nachträgliche Genehmigung einer bereits errichteten Überdachung an das Heulager/Weideunterstand auf den Flurstücken 633/1 – 633/5 und 633/8, Gewinn Äußerer Berg.

Die Flurstücke liegen im Außenbereich. Die Beurteilung der Überdachung hat somit nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu erfolgen. Hierzu ist das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erforderlich.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB.

An das, nach einem Brand wiederaufgebaute, Heulager/Weideunterstand wurde eine Überdachung angebaut. Diese Überdachung dient dem Schutz der Tiere und ist Teil eines landwirtschaftlichen Betriebs. Auch mit Überdachung nehmen die baulichen Anlagen nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein und sind somit im Außenbereich nach § 35 BauGB zulässig.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem vorliegenden Bauantrag das Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB zu erteilen.